

Pflege und Sicherung von gehölzbestandenen Gewässerrandstreifen

*Fachliche Bearbeitung: Projektgruppe Gehölzpflege, der WBW Fortbildungsgesellschaft
mit Unterstützung des Sachverständigenbüro Dr. Herdt*



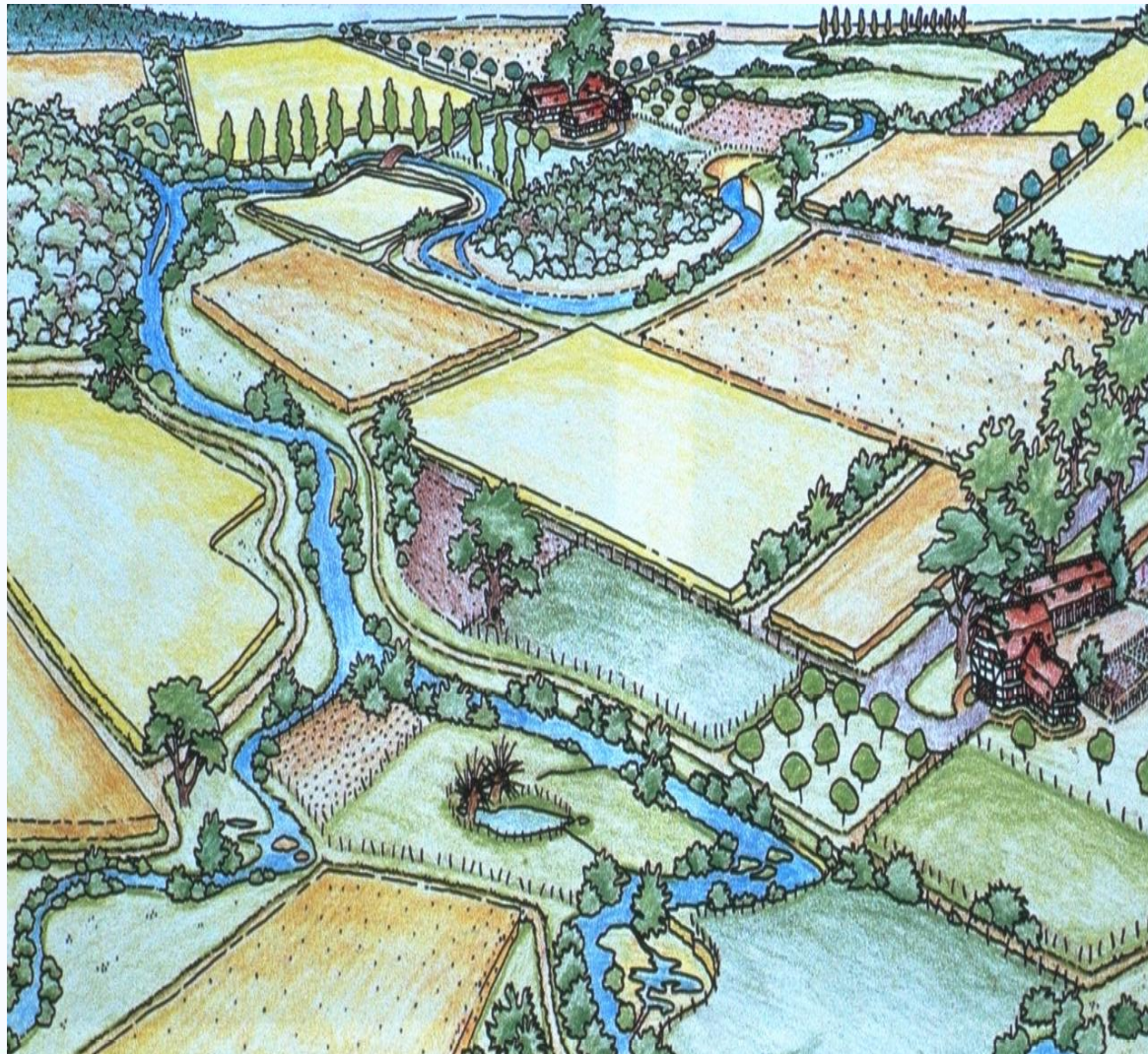
- **Schutz- und Distanzfunktion**
- **Lebensraum**
- **Element der Biotopvernetzung**
- **Beschattung**
- **Uferschutz**
- **Windschutz**
- **Kleinklima**
- **Landschaftsbild**

Schutz- und Distanzfunktion



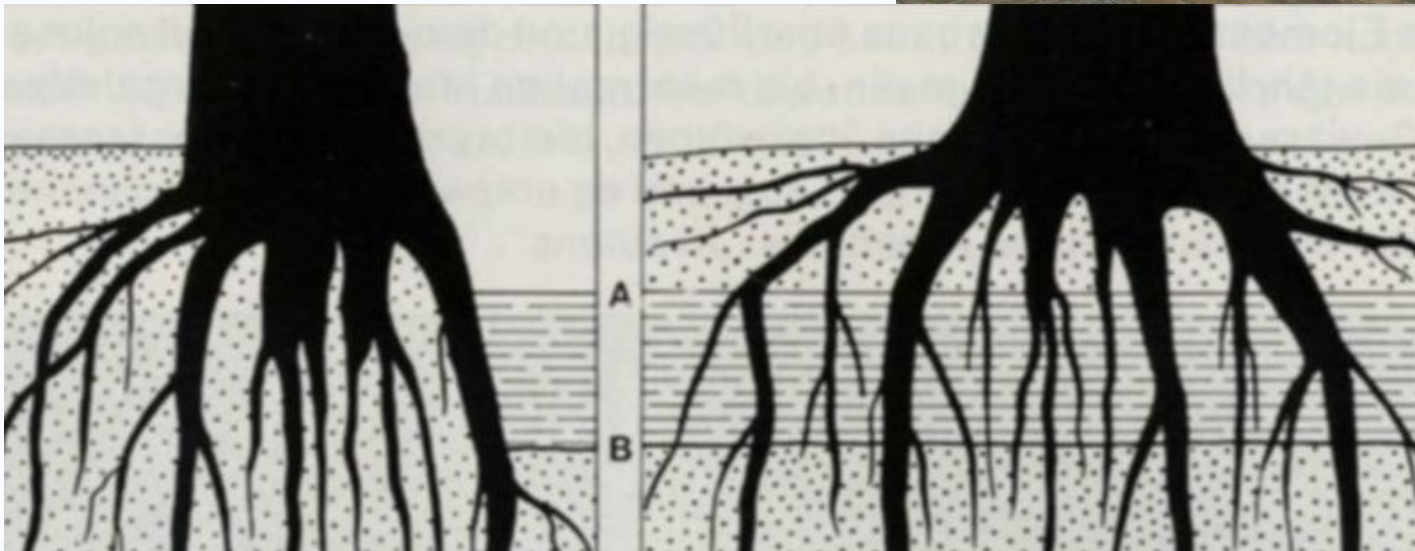


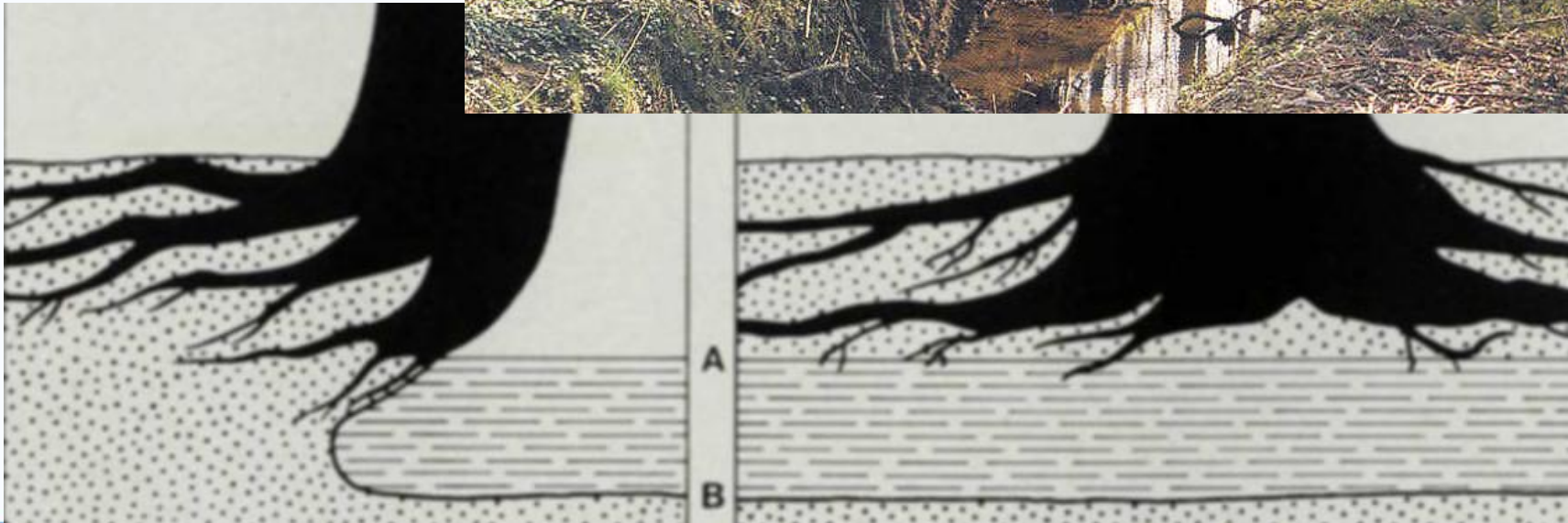
Element der Biotopvernetzung



Beschattung







Eintönige Pappelreihen



Niederwaldartige Nutzung

Abschnittsweiser (bis 30 m Länge) Totalrückschnitt des Bestandes
(= Stockhieb in regelmäßigen Zeitabständen).

Folge: Zeitweiliger Verlust der Funktionen, die erst mit der Entwicklung
des Stockausschlags nach und nach wieder ausgeglichen werden.

Vorteil: Einfache Handhabung.

Nachteil: Kleinökologische Katastrophe.



Mittelwaldartige Nutzung

Abschnittsweiser Rückschnitt (bis 50 m Länge) des Unterholzes unter Schonung von einzelnen älteren bzw. jüngeren “Zukunftsbäumen”

(= Stockhieb des Unterholzes in regelmäßigen Zeitabständen; Belassen von “Oberhölzern” (bzw. Überhältern) in einem Abstand von > 10 m).

Folge: Abmilderung der mit dem Pflegeeingriff verbundenen negativen ökologischen, kleinklimatischen und landschaftsästhetischen Auswirkungen.

Vorteil: Außer der Markierung der Überhälter bedarf dieser Rückschnitt keiner weiteren fachlichen Anleitung.

Nachteil: “Abgeschwächte” kleinökologische Katastrophe.



Plenterwaldartige Nutzung/ Einzelhieb

Einzelstammweise Nutzung/ Auslichtung des Bestandes unter Wahrung der Struktur und Funktion.

Folge: Nur geringfügige Eingriffe in die ökologischen Verhältnisse.

Vorteil: Langfristig stabiler, vielfältiger Bestand.

Nachteil: Zeit- und kostenintensiv, fachliche Anleitung notwendig.

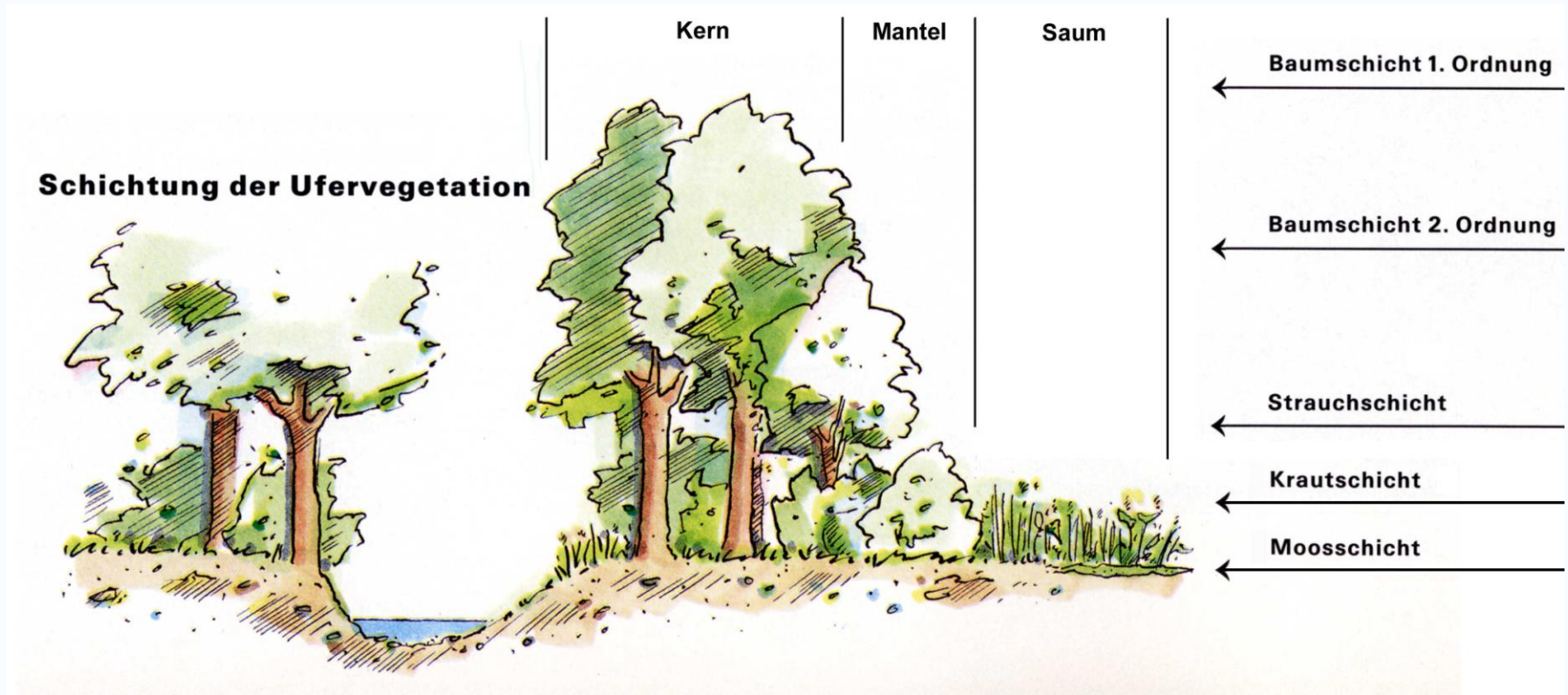
Anlass für Pflegemaßnahmen im Bereich der Uferzone/ Gewässerrandstreifen

- **Uferanbrüche/ prophylaktischer Uferschutz**
- **Beeinträchtigung des Abflussvermögens durch Gehölze**
- **Überalterung des Bestands**
- **Umstellung einer Standort untypischen Gehölzvegetation**
- **Umstellung eines gleichaltrigen oder gleichförmigen Bestands**
- **Gefährdung der Verkehrssicherheit**



- **Sicherung optimaler Schutzwirkung und Lebensstätteneignung**
- **Gebietseigene, strukturierte Gehölzbestände erhalten bzw. entwickeln**
- **Aufbau nicht zu dicht aber trotzdem geschlossen**
- **Begrenzung der Breitenentwicklung**
- **Im Abflussquerschnitt die Sträucher jung und elastisch erhalten**
- **Totholz sofern möglich als Lebensraum belassen**
- **Pflegemaßnahmen nur auf begrenzten Teilabschnitten**
- **Belassen ungestörter Abschnitte in ausreichender Größe**

Leitbild für einen gehölzbestandenen Gewässerrandstreifen



Gehölzsaum aus Baum- und Strauchschicht



Gesetzliche Vorgaben

WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 1 *Sachlicher Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser
(oberirdische Gewässer).

§1a *Grundsatz*

- (1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu **sichern**. Sie sind so zu **bewirtschaften**, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem **Nutzen** einzelner dienen und **vermeidbare Beeinträchtigungen** ihrer ökologischen Funktionen **unterbleiben**



§ 3a Grundsätze (zu § 1a WHG)

- (1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so **zu bewirtschaften**, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem **Nutzen** Einzelner dienen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben.
- ...
- (5) Bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine **Beeinträchtigung der Gewässer**, insbesondere ihrer ökologischen Funktionen zu vermeiden.

§ 47 *Umfang der Unterhaltung, Ausführung der Unterhaltungsarbeiten (zu § 28 WHG)*

- (1) Zur Unterhaltung eines Gewässers gehören auch, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert,
- ...
2. die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer.

§ 49 *Träger der Unterhaltungslast*

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ist Aufgabe des Landes.
- (2) Die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden.
- ...

§ 68a Naturnahe Entwicklung

- (1) Der Träger der Unterhaltungslast nach § 49 Abs.1 und 2 hat, soweit nicht überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die **Voraussetzung für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen**. Hierzu sind Gewässerentwicklungspläne aufzustellen.

...



§ 68b Gewässerrandstreifen

- (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer.
- (2) Im Außenbereich umfassen die Gewässerrandstreifen die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von zehn Metern. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands.
Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung
 1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,
 2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des Absatzes 1 vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

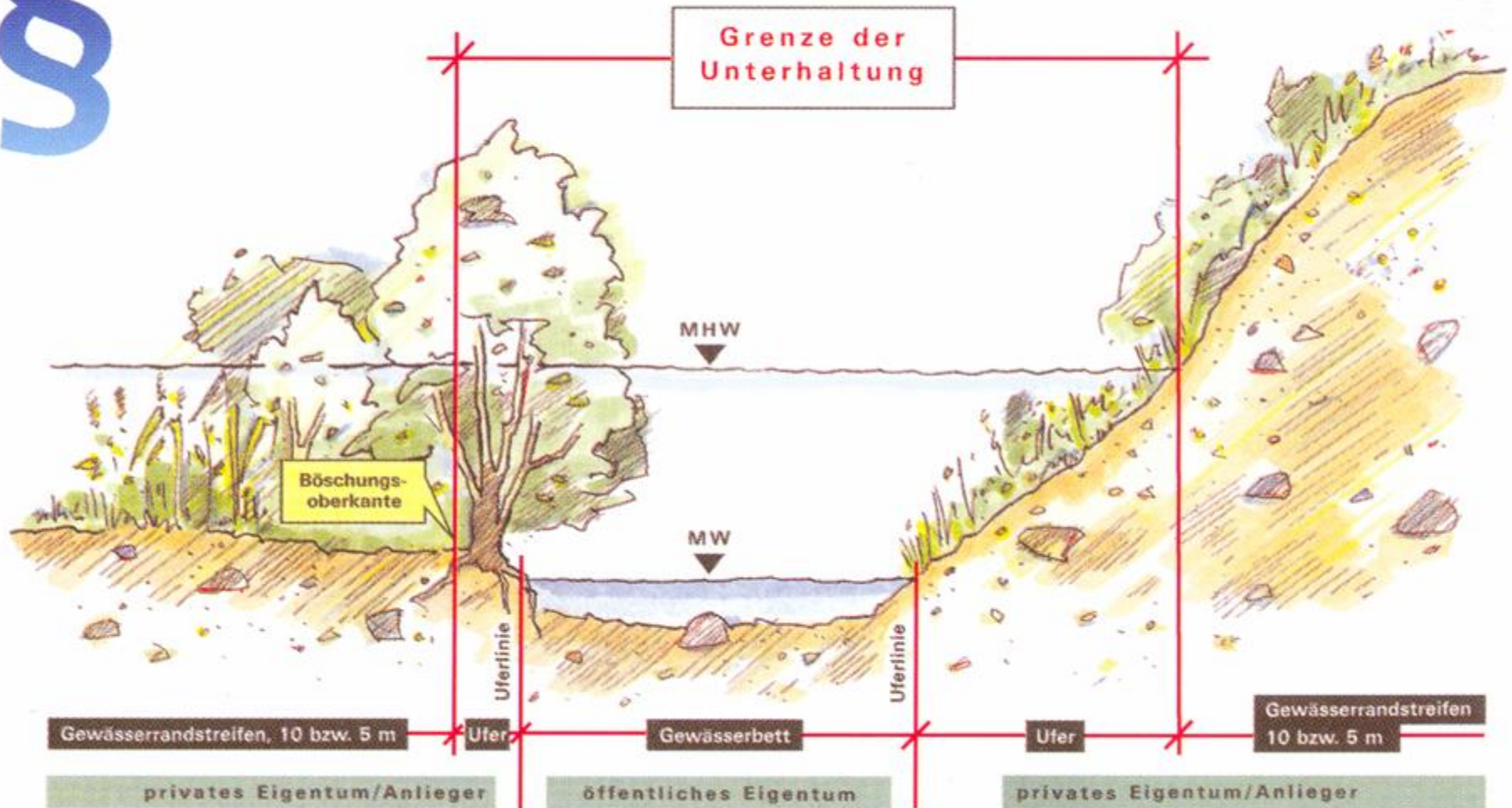
§ 68b Gewässerrandstreifen

- (3) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher außerhalb von Wald zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

...



§ Wasserrecht



- umfangreiche Unterhaltungsarbeiten sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen
- Im Siedlungsbereich ist der Hochwassersicherheit sowie der Ufersicherung Priorität beizumessen
- Von den Anliegern besteht kein Rechtsanspruch auf Unterhaltung
- Anlieger müssen Unterhaltungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken dulden
- Störungen des Wasserablaufs sind durch den Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen
- Durchführung von Pflegeeingriffen nach Naturschutzgesetz im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)



Orientierungsrahmen für Arbeiten am und im Gewässer

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Maßnahmen												
Schnitt von Steckhölzern												
Einbringen von Steckhölzern												
Neuanpflanzung von Gehölzen												
Ausmähen von Gehölzneuanpflanzungen												
Pflege vorhandener Gehölze												
Pflanzung von Röhricht und Stauden												
Mahd von Uferhochstauden und Seggen												
Mahd von Wiesen starkwüchsig												
Mahd von Wiesen schwachwüchsig												
Mahd von Streuwiesen, trockenen Magerrasen												
Mahd von Wasserpflanzen, Entkräuten												
Bindungen / Rücksichtnahme												
Vogelbrutzeit												
Winterrastzeit wandernder Vögel												
Fischschonzeit: • Oberläufe • Mittel-, Unterläufe												
Amphibienruhezeit insbes. stehende Gewässer												
Insektenruhezeit												



Möglichst keine
Maßnahme



Maßnahme soll flächig
durchgeführt werden



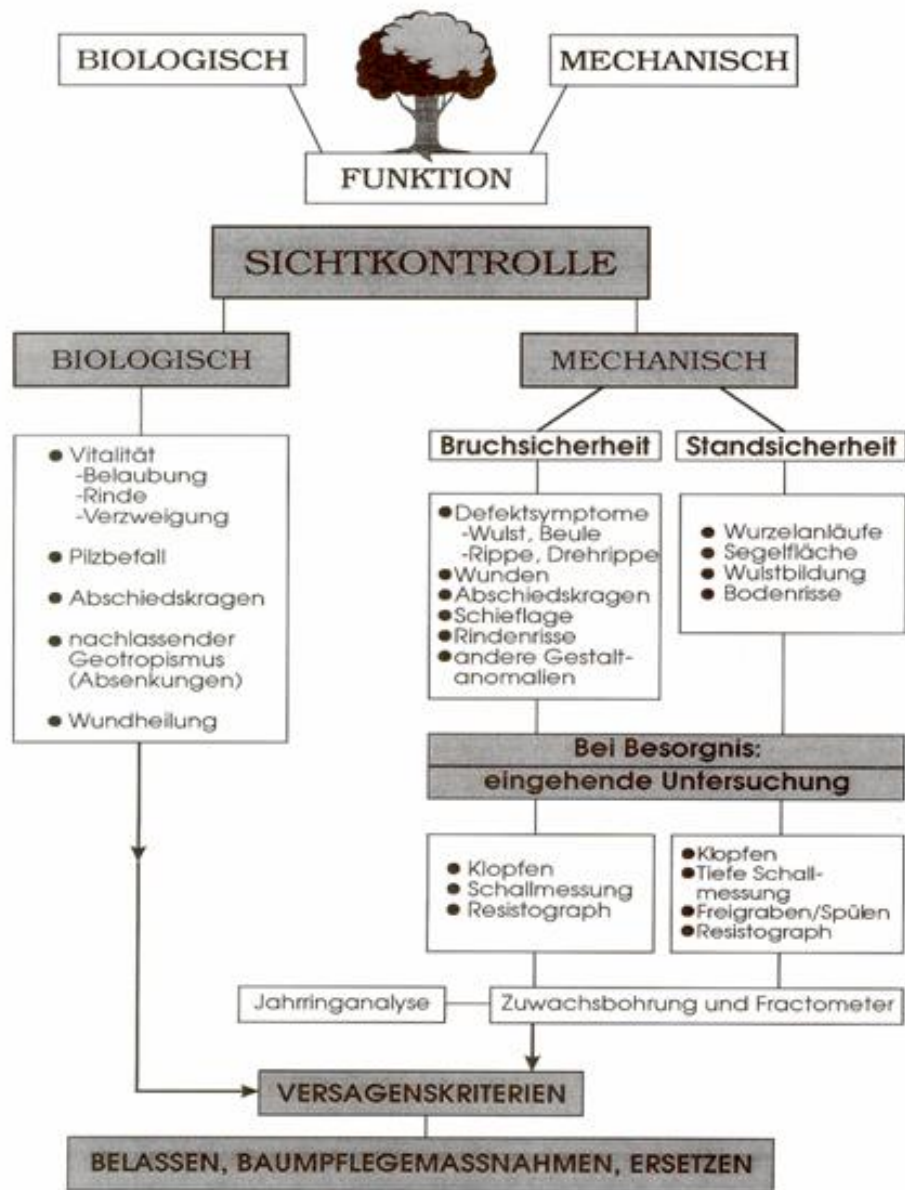
Maßnahme soll nicht flächig
sondern im Wechsel in Abschnitten oder
auf Teilflächen durchgeführt werden

- **Gehölze, die oberhalb der Uferlinie stocken, gehören dem Eigentümer des Ufergrundstücks**
- **Der Eigentümer der Gehölze ist dazu verpflichtet, die von seinem Eigentum ausgehenden Gefahren abzuwehren**
- **Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer des Baumes = Grundstückseigentümer**
- **Umsturzgefährdete Bäume oberhalb der Uferlinie zu fällen ist hier keine Gewässerunterhaltungsmaßnahme**

Hochwasserschutz
Freizeitnutzung
Denkmalschutz
Verkehrssicherheit



VTA - Methode nach Mattheck u. Breloer



Umfang der Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen sind abhängig von:

- **Zustand des Baumes**
(Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Schäden usw.)
- **Standort des Baumes**
(Straße, Wald, Parkplatz, Feld, Garten, usw.)
- **Art des Verkehrs**
(Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)
- **Verkehrserwartung**
(mit welchen Gefahren muss gerechnet werden, Pflicht, sich selbst zu schützen)
- **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**
(auch wirtschaftliche Zumutbarkeit)
- **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**
(hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von Schäden: Behörde, Privatmann)

nach Breloer 2003





**Richtlinie zur Überprüfung der
Verkehrssicherheit von Bäumen**
Baumkontrollrichtlinie

Ausgabe 2004



- ✎ **Maßnahmen im Vorfeld ankündigen (Was?/ Wer?/ Wie?)**
- ✎ **Hintergründe und Ziele erläutern**
- ✎ **Gegebenenfalls Vorort-Termin**
- ✎ **Ansprechpartner benennen**